Nord und Süd

Vor kurzem hob das Reichsgericht das Urteil eines bayrischen Gerichtes auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das betreffende Gericht.

Ein hitziger bayrischer Redner hatte vor einer Versammlung in Königsberg die deutsche Republik als „Sau-Republik" bezeichnet. Die bayrischen Richter sprachen den Angeklagten frei mit der Begründung, daß das epitheton ornans „Sau" in Bayern als Redensart so gebräuchlich sei, daß ihm nicht der Sinn unterlegt werden könne, den ein Norddeutscher herauslese.

Das Reichsgericht war aber der Auffassung, daß, da die Injurie in Königsberg gefallen sei, nicht die Auffassung in Bayern maßgebend sein könne, sondern der Eindruck, den die Bezeichnung in Königsberg hervorgerufen habe.

Diese interessante Angelegenheit erinnert an eine weit zurückliegende andere, sehr heitere Episode, welche die „Leipziger Neuesten Nachrichten" am 4. Mai 1911 berichteten. — Ein in Sachsen weilender Schwabe geriet damals mit einem Einheimischen am Biertisch in einen Wortwechsel und gebrauchte dabei mehrmals die bekannte Aufforderung, die Goethes Götz von Berlichingen beinahe literaturfähig gemacht hat. Der Sachse erhob gegen den Schwaben Privatklage wegen Beleidigung. Bei der Verhandlung behauptete der Angeklagte, die der Anklage zugrunde liegende Redensart werde in seiner Heimat Württemberg sehr häufig ohne beleidigende Absicht gebraucht und diene lediglich zur Belebung des Gesprächs. Auf Antrag erhob nun das Sächsische Amtsgericht Beweis durch Anfrage bei dem zuständigen württembergischen Oberamt. Dieses erteilte folgende Auskunft:

> „Es kann diesseits nicht in Abrede gestellt werden, daß die hierorts eingesessene Bevölkerung sich der fraglichen Redensart des öfteren bedient, teils um ein Gespräch anzuknüpfen, teils um es zu beleben, oder auch, um ihm eine andere Wendung zu geben."

Man sieht, Verfassungen können sich ändern, gewisse Redensarten aber überdauern politische Konstellationen.

* *

*

Film und Amtsgericht

Der bekannte Berliner Komiker Max Ehrlich sollte vor kurzem vor dem Amtsgericht Charlottenburg als Zeuge in einer Zivilverhandlung erscheinen. Ehrlich hatte am selben Vormittag eine Filmaufnahme mit Henny Porten. Er schrieb also dem Gericht einen höflichen Entschuldigungsbrief und erfüllte seine schauspielerischen Pflichten im Atelier. Darauf erhielt er eine neue amtliche Ladung, die folgenden handschriftlichen Vermerk trug:

> „... Zimmer Nr. 234, II. Stock, zu erscheinen. Für dieses Mal soll von einer Bestrafung wegen Ausbleibens abgesehen werden. In Zukunft wird jedoch die gleiche Entschuldigung keine Berücksichtigung finden. Es muß dann ein Vertreter für Sie bei der Filmaufnahme eintreten."

Geschäftsnummer 26. E. R. 430/28/4.
(„Berliner Morgenpost.")

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35271616A_19290200/110 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT